Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 8691.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Verhältnisses der vagirenden und Gastgemeinden in der evangelischen Kirche der Provinz Schlesien. Vom 16. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den evangelischen vagirenden und Gastgemeinden in der Provinz Schlesien wird bis zum 1. Januar 1883 Frist gegeben, entweder eine selbstständige Parochie zu bilden oder sich nach Maßgabe der nach §. 46 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 besonders zu treffenden statutarischen Bestimmungen einer bereits bestehenden Parochie einzuverleiben.

§. 2.

Mit dem 1. Januar 1883 treten die §§. 294 bis 302, 370, 371, 723, 724, 743 und 744 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts, sowie alle auf das Verhältniß der vagirenden und Gastgemeinden bezüglichen Observanzen, statutarischen Bestimmungen und Zuschlagsdekrete für die evangelische Kirche der Provinz Schlesien außer Kraft.

§. 3.

Die bis zum 1. Januar 1883 nicht in Gemäßheit des §. 1 selbstständig gewordenen oder einer Parochie einverleibten vagirenden und Gastgemeinden

Ausgegeben zu Berlin den 1. März 1880.

gelten von diesem Zeitpunkte ab als zu den Kirchen eingepfarrt, zu welchen sie bisher zugeschlagen waren, beziehungsweise sich gehalten haben.

Die Mitglieder der den bestehenden Parochien zutretenden vagirenden und Gastgemeinden erhalten gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Eingepfarrten.

Unberührt bleiben durch dieses Gesetz die den seither Eingepfarrten oder den Mitgliedern der vagirenden und Gastgemeinden obliegenden Reallasten.

§. 4.

Für Veränderungen der in Folge dieses Gesetzes erweiterten oder neu gebildeten Parochien sind die §§. 238 ff. Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts und Artikel 23 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

(Nr. 8692.) Verordnung, betreffend die den Justizbeamten im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Vom 11. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122) und des Artikels I §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876, denselben Gegenstand betreffend (Gesetz-Samml. S. 107), was folgt:

Die Verordnungen vom 24. Dezember 1873 (Gesetz-Samml. für 1874 S. 2) und vom 8. Mai 1876 (Gesetz-Samml. S. 119) über die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten finden auch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln unbeschränkt Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bitter. Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Dezember 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Zabrze für die zum Bau einer Chaussee von der Gleiwitzer Kreisgrenze bei Makoschau bis an die Gleiwitz-Nicolaier Chaussee bei Preiswitz erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf dieser Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1880 Nr. 5 S. 29, ausgegeben den 30. Januar 1880;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Dezember 1879, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. April 1873 aufgenommenen Anleihe der Stadt St. Johann im Betrage von 100 000 Thalern (300 000 Mark) von fünf auf viereinhalb Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1880 Nr. 8 S. 57, ausgegeben den 20. Februar 1880;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Dezember 1879 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Gerdauen im Betrage von 420 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1880 Nr. 6 S. 36 bis 38, ausgegeben den 5. Februar 1880;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Dezember 1879 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langenschwalbach zum Betrage von 560 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden, Jahrgang 1880 Nr. 5 S. 29 bis 31, ausgegeben den 29. Januar 1880;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Regenwalde für die zum Bau einer versteinten Straße von Regenwalde nach Bahnhof Wangerin erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1880 Nr. 5 S. 29, ausgegeben den 30. Januar 1880;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 5. Januar 1880 wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 19 068 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 5 S. 29 bis 31, ausgegeben den 30. Januar 1880.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.